



**Motion von Jürg Messmer, Philip C. Brunner, Manuel Brandenburg  
betreffend Änderung des Gemeindegesetzes des Kantons Zug, insbesondere Paragraph  
106 Abs. 1  
vom 29. Januar 2015**

Die Kantonsräte Jürg Messmer, Zug, Philip C. Brunner, Zug, und Manuel Brandenburg, Zug, haben am 29. Januar 2015 folgende Motion eingereicht:

Alle zwei Jahre wieder gibt es im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) Diskussionen darüber, wer alles berechtigt ist im Büro GGR Einsitz zu nehmen. Sei dies weil man eine gewisse Rotation bei der Besetzung des Präsidiums will oder weil aufgrund der Fraktionsgrösse die eine oder andere Fraktion keinen Anspruch auf einen Bürositz erheben kann. Geregelt ist die Zusammensetzung des Büros GGR in der Geschäftsordnung GGR, Paragraph 6, und in der Gemeindeordnung, Paragraph 22.

Eine Anpassung der Geschäftsordnung durch die Mitglieder des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug, respektive eine Erweiterung des Büros GGR ist aufgrund des Gemeindegesetzes des Kantons Zug, welches ein höherrangiges (zwingendes) Recht darstellt, nicht möglich.

Damit die Gemeinden, und insbesondere die Stadt Zug, welche als einzige Gemeinde über ein Parlament verfügt, hier einen gewissen Spielraum erhalten, wird mit der vorliegenden Motion beantragt, dass das Gemeindegesetz des Kantons Zug, im Speziellen der Paragraph 106 Abs. 1 mit der Ergänzung versehen wird, dass dieser vorbehältlich einer anderen Regelung auf Gemeindeebene gilt.

Beilagen:

- Auszug Geschäftsordnung GGR (Beilage 1)
- Auszug Gemeindeordnung der Stadt Zug (Beilage 2)
- Auszug Gemeindegesetz Zug (Beilage 3)